

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 05

- **Kfz-Haftpflichtschaden-Regressklage des Versicherers gegen die Werkstatt scheidet in der Berufung**  
LG Essen, Urteil vom 14.11.2023, AZ: 13 S 42/23

Vorliegend scheiterte ein Versicherer – in der ersten Instanz noch mit Oberwasser – in einem Regressverfahren gegen eine Werkstatt in der Berufungsinstanz. Dabei waren in der Rechnung Arbeiten wie Verbringungskosten und Endreinigung aufgeführt, die im Gutachten nicht enthalten waren. Aber ein Preisaushang, wonach die strittigen Positionen üblicherweise abgerechnet werden, rettete die Werkstatt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Geschädigter ist nicht an die fiktive Abrechnung gebunden und darf sich umentscheiden**  
LG Hildesheim, Hinweisbeschluss vom 25.10.2023, AZ: 5 O 42/22

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, stehen ihm die erforderlichen Werkstattkosten zu. Die Entscheidung, wann er sein Fahrzeug in die Werkstatt bringt, trifft immer noch der Geschädigte allein. Und selbst wenn er sich kurz vor Verjährung seiner Ansprüche dazu entschließt, hat die Versicherung die konkret angefallenen Kosten zu tragen. Dies ist eine Selbstverständlichkeit ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Preisgestaltung im Sachverständigen Gutachten**  
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 17.11.2023, AZ: 111 C 250/22 V

Das AG Berlin-Mitte spricht in seiner Entscheidung dem klagenden Sachverständigen seine restliche Honorarforderung zu. Der Sachverständige sei grundsätzlich in der Preisgestaltung und in der Einpreisung von Nebenkosten als Nebenkosten oder anderen Leistungen bereits in das Grundhonorar gänzlich frei. Die Grenzen der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars legt das AG Berlin-Mitte hierbei auf der Grundlage des eigenen Erfahrungsschatzes fest. Berechnetes Honorar sei im Einklang mit den Honoraren und Honorarstreitigkeiten der vergangenen Jahre und somit nicht zu beanstanden. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Keine subjektive Schadenbetrachtung, wenn der Sachverständige selbst das abgetretene Honorar einklagt?**  
AG München, Urteil vom 10.01.2024, AZ: 338 C 19681/23

Vorliegend handelt es sich um eine Entscheidung zum Sachverständigenhonorar, die Anlass zur näheren Betrachtung gibt. Das AG München folgt nach wie vor einem Hinweisbeschluss des OLG München aus 2015, wonach zwar das übliche Honorar nach der BVSK-Honorarbefragung zu schätzen ist, grundsätzlich aber vom unteren Betrag des Korridors HB V auszugehen sei. Zudem solle die Sicht des Geschädigten, was üblich oder was erkennbar überhöht sei, dann nicht anzuwenden sein, wenn der Sachverständige selbst klagt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden-Regressklage des Versicherers gegen die Werkstatt scheitert in der Berufung**

LG Essen, Urteil vom 14.11.2023, AZ: 13 S 42/23

### Hintergrund

Aufgrund eines unverschuldeten Verkehrsunfalls beauftragte die Geschädigte bei der Beklagten (Reparaturwerkstatt) die Durchführung der unfallbedingt notwendigen Reparaturarbeiten, welche sich aus einem vorher eingeholten Gutachten ergaben. Die Haftung dem Grunde nach des Unfallgegners bzw. dessen Versicherung (Kläger) stand außer Frage.

Die Beklagte rechnete hier unter anderem Kosten für die Fahrzeugverbringung, eine EDV-Kostenpauschale und Kosten für eine Fahrzeugreinigung ab. Die Abrechnung basiere auf der Grundlage eines Preisaushangs. Im vorher eingeholten Haftpflichtschadengutachten fanden sich diese Positionen noch nicht.

Der Kläger zahlte zwar diese Kosten in Höhe von 84,50 €, allerdings nur Zug um Zug gegen Abtretung angeblicher Ansprüche der Geschädigten gegen die Beklagte. Vor dem AG Hattingen (Urteil vom 10.05.2023, AZ: 6 C 131/21) obsiegte der Kläger vollumfänglich. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten vor dem LG Essen war jedoch erfolgreich.

### Aussage

Das LG Essen sah auf Klägerseite keinen Regressanspruch vorliegen. Die Geschädigte hatte keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagte, welche sie an den Kläger hätte abtreten können. Es läge weder ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung noch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht vor.

Der Kläger hätte darlegen und beweisen müssen, dass der Beklagten kein Rechtsgrund für das Behalten der strittigen Rechnungspositionen zustehe. Die Beklagte hatte zu diesem Rechtsgrund vorgetragen und der Kläger hatte diesbezüglich nicht wirksam bestritten. Denn die Beklagte hatte dargelegt, mit der Geschädigten auf Basis des als Anlage eingereichten Preisaushangs, werkvertragliche Vereinbarungen auch für die Positionen „Fahrzeugverbringung“, „EDV-Kosten“ und „Fahrzeugreinigung nach Unfallreparatur“ getroffen zu haben. Die Geschädigte habe zumindest stillschweigend die angebotenen Arbeitsschritte zu den ausgewiesenen Kosten beauftragt.

Hier nahm das LG Essen eine Auslegung der Erklärung der Geschädigten gemäß § 133, 157 BGB vor. Jedenfalls sei eine stillschweigende Vergütungsvereinbarung bei Vertragsschluss in Branchen anzunehmen, in denen Preisaushänge im Ladenlokal üblich sind, (BeckOGK/Mundt, BGB, 01.04.2023, § 632 Rn 616.1). Dies sei bei der beklagten Werkstatt anzunehmen.

Anders als das AG Hattingen hielt das LG Essen es für nicht relevant, dass diese Positionen im vor der Reparatur eingeholten Privatgutachten nicht aufgelistet waren. Hierzu das LG Essen wörtlich:

*„Denn ein Geschädigter wird nicht jeden einzelnen Arbeitsschritt beauftragen, gleichsam für jede Position eine Entscheidung treffen, sondern vielmehr die ihm von der Werkstatt auf Grundlage ihres üblichen Preisaushangs angebotenen Arbeitsschritte konkludent akzeptieren, wenn er insgesamt einen Auftrag erteilt.“*

Darüber hinaus habe hier der Kläger diesen Vortrag der Beklagtenseite nicht wirksam bestritten. Er gelte mithin auch als zugestanden. Beim Preisaushang handele es sich auch nicht um eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB. Die Vereinbarung sei auch nicht

wegen Sittenwidrigkeit unwirksam. Ein sogenanntes wucherähnliches Rechtsgeschäft nahm das LG Essen nicht an.

Weiterhin liege auch kein Anspruch auf Schadenersatz des Klägers gegen die Beklagte vor. Hierzu das LG Essen wörtlich:

*„Gegen die vereinbarte Höhe kann der Kläger nicht mit Erfolg vorbringen, dass diese unangemessen sei, sodass der Geschädigten jedenfalls wegen einer Nebenpflichtverletzung ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB zustehe. Denn zu einer wirtschaftlichen Ausführung der Arbeit ist der Unternehmer nicht bei fest vereinbarten Pauschalen, sondern nur bei einer - hier nicht getroffenen - Einheitspreisabrede verpflichtet (vgl. Grüneberg/Retzlaff, BGB, 82. Aufl. 2023, § 632 Rn. 7).“*

## **Praxis**

Erst in der Berufung entschied das Gericht zugunsten der verklagten Werkstatt. Diese hatte sich im Regressprozess auf einen Preisaushang berufen. Darin waren die strittigen Positionen Verbringungskosten, EDV-Kosten und Fahrzeugreinigung nach Unfallreparatur enthalten. In der Praxis sollte auch das Vorhandensein eines solchen Preisaushangs in der Werkstatt beachtet werden.

Eindeutiger wäre die Rechtslage dann, wenn sich die Positionen schon bereits vorher im Kfz-Haftpflichtschadengutachten befunden hätten. Das Fehlen dieser Schadenpositionen wirkte sich zwar im zu entscheidenden Fall nicht aus, aber es sollte stets darauf geachtet werden, dass auch im Kfz-Haftpflichtschadengutachten bereits von Anfang an sämtliche Positionen enthalten sind, welche im Sinne einer sach- und fachgerechten Reparatur des Unfallschadens notwendig und erforderlich sind.

- **Geschädigter ist nicht an die fiktive Abrechnung gebunden und darf sich umentscheiden**

LG Hildesheim, Hinweisbeschluss vom 25.10.2023, AZ: 5 O 42/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte sich nach dem Unfallereignis zunächst dazu entschieden, den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend zu machen. Sodann entschied er sich jedoch um und ließ sein Fahrzeug tatsächlich reparieren.

Den dadurch angefallenen Differenzbetrag zu der bisherigen Regulierung durch den Versicherer macht der Geschädigte nun klageweise geltend.

## Aussage

Das LG Hildesheim führt in seinem Hinweisbeschluss aus, dass der Geschädigte nicht an die von ihm ursprünglich gewählte fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis gebunden ist. Daraus folgt, dass der Geschädigte die höheren Kosten einer nunmehr tatsächlich durchgeführten Reparatur des beschädigten Fahrzeugs ersetzt verlangen kann.

*„Lässt der Geschädigte das Fahrzeug reparieren, kann er Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Darauf, ob er das Fahrzeug weaternutzt, kommt es für den Fall der konkreten Berechnung gerade nicht an.“*

Da der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist, bleibt es ihm überlassen, auf welche Weise er sein Fahrzeug Instand setzt. Er hat dabei jedoch das in § 249 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.

Diese schadenrechtlichen Grundsätze sind jedoch nicht isoliert zu betrachten. Insbesondere darf in der Verfolgung des Wirtschaftlichkeitspostulats das Integritätsinteresse des Geschädigten, das aufgrund der gebotenen Naturalrestitution Vorrang genießt, nicht verkürzt werden. Die Schadenrestitution darf daher nicht auf die kostengünstigste Wiederherstellung der Sache beschränkt werden.

## Praxis

In dem Verfahren vor dem LG Hildesheim ging es um ein Fahrzeug, dessen Reparaturkosten sich innerhalb der sogenannten 130 %-Grenze bewegten. Insbesondere in diesen rechtlich schwierigen Fällen sollte ein kundiger Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Interessen beauftragt werden. Aufgrund des Hinweisbeschlusses des LG Hildesheim wurde das Verfahren im Sinne des § 165 Abs. 1 ZPO wiedereröffnet.

**Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig**

- **Preisgestaltung im Sachverständigengutachten**  
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 17.11.2023, AZ: 111 C 250/22 V

## Hintergrund

Vor dem AG Berlin-Mitte klagt das Sachverständigenbüro selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Vorinstanzlich brachte diese Honorarpositionen sowohl im Grundhonorar als auch in den Nebenkosten in Abzug. So steht nun restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 560,06 € in Streit. Die Beklagte ist weiterhin der Meinung, dass diese Positionen nicht zu ersetzen sind und das erforderliche Honorar des Sachverständigen übersteigen.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 560,06 €. Das Sachverständigenhonorar gehört zum erforderlichen Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und ist vom Schädiger zu zahlen.

Es ist nicht erforderlich, dass der Geschädigte Marktforschung betreibt und den für den Schädiger günstigsten Sachverständigen heraussucht. Befindet sich das Sachverständigenhonorar im Rahmen des Erforderlichen, so ist weder das Gericht noch der Schädiger berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen. Auch dass es an einer Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem beauftragten Sachverständigen fehlt, ist unerheblich.

*„Nach diesen Grundsätzen hat Kläger Anspruch auf Erstattung der restlichen Sachverständigenkosten. Zum einen hält sich das Gesamthonorar von 1417,05 € brt. bei einem Schaden von 12.000 € brt. im Rahmen dessen, was für vergleichbare Schadenhöhen - nach Lektüre des Gerichts von einer Vielzahl von Schadengutachten nebst dazu erstellten Rechnungen in mehr als 20jähriger Praxis in einer Verkehrsunfallabteilung – üblicherweise abgerechnet wird.“*

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass der Geschädigte als technischer Laie nicht in der Lage ist, kleine Feinheiten in Bezug auf die beklagenseits vorgenommenen Kürzungen erkennen zu müssen.

*„Einem durchschnittlichen Geschädigten müssen die Feinheiten der Einwendungen, welche die Haftpflichtversicherer auf vielen Seiten darlegen, nicht bekannt sein. Erst recht muss er den Spezialmarkt der Dekra-Gutachten nicht kennen. Er muss sich auch nicht nach Vergleichsangeboten erkundigen, da er dafür erst einmal die Schadenhöhe kennen müsste, für deren Feststellung er den Sachverständigen gerade braucht.“*

In Bezug auf Fotokosten muss der Sachverständige sich nicht auf Bilder für 0,10 € aus dem Drogeriemarkt verweisen lassen. Die Argumentation der Beklagten geht hier ins Leere und das Gericht hält 2,00 € pro Foto für erforderlich und ersatzfähig.

## Praxis

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars stellt das Gericht richtigerweise hier voll und ganz auf den Geschädigten ab. Die Argumentation steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BGH, wonach ein Sachverständigenhonorar erst dann nicht mehr erforderlich ist, wenn auch für den Geschädigten als technischen Laien sich ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und der erbrachten Leistung des Sachverständigen ergeben. Daran ändert grundsätzlich auch nicht die über viele Seiten ausfallenden Schriftsätze der beklagten Vertreter.

**Eingesandt von Robert Volkmer, Sachverständiger aus Berlin**

- **Keine subjektive Schadenbetrachtung, wenn der Sachverständige selbst das abgetretene Honorar einklagt?**

AG München, Urteil vom 10.01.2024, AZ: 338 C 19681/23

## Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall beauftragte der Geschädigte einen Kfz-Sachverständigen mit der Schadenkalkulation. Insgesamt stellte der Sachverständige für seine Tätigkeit 812,65 € brutto in Rechnung.

Nach Kürzung durch die einstandspflichtige Versicherung blieb ein Betrag von 51,17 € offen. Die Klage des Sachverständigen vor dem AG München blieb ohne Erfolg.

## Aussage

Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar über den üblichen Preisen (vgl. § 632 Abs. 2 BGB), so sind diese nicht geeignet, als erforderlich im Sinne des § 249 BGB zu gelten. Der erforderliche Geldbetrag ist vom Tatrichter anhand tragfähiger Anknüpfungstatsachen gemäß § 287 ZPO zu ermitteln (vgl. BGH NJW 2014, 3151). Für Fälle ab dem 01.01.2016 gelte nach der aktuellen (sic!) Rechtsprechung des OLG München wegen der für den Geschädigten bestehenden Schwierigkeit der Ermittlung der üblichen Sachverständigenhonorare das Folgende:

*In Fällen, in denen „auch nur teilweise eine Erstattung der Kosten für ein Schadensgutachten durch einen Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung in Betracht kommt, ist der Sachverständige im Rahmen seiner aus dieser Dreiecksbeziehung resultierenden Aufklärungspflicht gegenüber dem Auftraggeber (als Nebenpflicht des Gutachtensauftrags) verpflichtet, spätestens in der Sachverständigenkostenrechnung schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er über den üblichen Sätzen gemäß §§ 249, 633 Abs. 2 BGB liegt und deshalb für den Auftraggeber die Gefahr besteht, dass die gegnerische Versicherung den überschießenden Betrag nicht bezahlt“ (vgl. OLG München, Endurteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15 = BeckRS 2016, 04574, Rn. 18).*

*„Falls der Geschädigte vom Sachverständigen nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurde, bekommt der Geschädigte (nicht aber der klagende Sachverständige, § 242 BGB) in Fällen subjektiver Schadenbetrachtung die volle Kostenrechnung des Sachverständigen erstattet, ist aber verpflichtet, seine Rückforderungsansprüche gegenüber dem Sachverständigen an die Versicherung/den Schädiger abzutreten. Handelt es sich um keinen Fall der subjektiven Schadenbetrachtung, erhält der Geschädigte oder der Sachverständige nur die üblichen Sätze“ (vgl. OLG München, Endurteil vom 26.02.2016, Az. 10 U 579/15 = BeckRS 2016, 04574, Rn. 19).*

Hier klagt der Sachverständige. Es liegt daher kein Fall der subjektiven Schadenbetrachtung vor.

Bei Standardgutachten zur Feststellung eines Kraftfahrzeugschadens – wie im hiesigen Fall – kann nach der Rechtsprechung des OLG München (Beschluss vom 14.12.2015, AZ: 10 U 579/15), der das Gericht in ständiger Rechtsprechung folgt, gemäß § 287 ZPO die Honorarbefragung des BFSK 2022 als übliche Vergütung herangezogen werden – auch in Bezug auf die Nebenkosten. Die BFSK-Honorarbefragung 2022 stellt auch ein taugliches Element zur Feststellung des üblichen Honorars im Sinne des § 287 ZPO dar. An der Honorarbefragung haben sich nach Angaben des BFSK 93% seiner Mitglieder bundesweit beteiligt. Dieser ist nach eigenen Angaben der größte Verband freiberuflicher Kfz-

Sachverständiger. Die Befragung stellt daher eine ausreichend verlässliche Schätzgrundlage für das Gericht dar.

Das angemessene Grundhonorar ohne Mehrwertsteuer bestimmt sich demnach nach dem BVSK 2022 HB V Korridor, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzuwenden ist, dazu kommen 50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist und/oder der Sachverständige seinen Sitz in München oder im Landkreis München hat. Dies rechtfertigt sich darin, dass in diesem Korridor die Mehrheit der BVSK-Mitglieder (50 bis 60 %) je nach Schadenhöhe abrechnen und es sich daher um die übliche Vergütung eines Sachverständigen für ein Standardschadengutachten handelt.

Nebenkosten (ohne Mehrwertsteuer) sind entsprechend der BSVK-2020-Vorgabe als angemessen anzusehen bis zu:

|   |         |
|---|---------|
| Fahrtkosten je Kilometer:                       | 0,70 €  |
| Fotokosten je Lichtbild:                        | 2,00 €  |
| Fotokosten je Lichtbild des zweiten Fotosatzes: | 0,50 €  |
| Porto/Telefon pauschal:                         | 15,00 € |
| Schreibkosten je Seite:                         | 1,80 €  |
| Kopierkosten je Seite:                          | 0,50 €  |

Weitere Nebenkosten – wie insbesondere Stundenlöhne für die Fahrzeit und Kosten für Datenbanken – sind nicht erstattungsfähig, da sie entsprechend der Umfrage nicht üblich sind und letztlich als Teil des Grundhonorars und nicht als gesondert zu vergüten anzusehen sind. Allerdings sieht die BVSK-Honorarbefragung 2022 für die Positionen Achsvermessung, Karosserievermessung und Fehlerspeicherauslese eine gesonderte Berechnung vor.

Die Rechtsprechung des OLG München steht nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch im Einklang mit der jüngsten (sic!) BGH-Rechtsprechung. Im Urteil vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) hat der BGH ausgeführt, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn im Rahmen der Schätzung der tatsächlich erforderlichen Nebenkosten mit Ausnahme der Fahrtkosten gemäß § 287 ZPO die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes als Orientierungshilfe herangezogen werden. Zwar regelt dieses Gesetz lediglich das dem gerichtlichen Sachverständigen zustehende Honorar; eine Übertragung dieser Grundsätze auf die Vergütung privater Sachverständiger komme nicht in Betracht (so auch BGH, Urteil vom 04.06.2006, AZ: X ZR 122/05). Allerdings. sei nicht über die dem Kläger als Sachverständigen gemäß § 632 BGB zustehende Vergütung zu entscheiden, sondern vielmehr, ob der in der Person des Geschädigten entstandene Schadenersatzanspruch die vom Kläger in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten in voller Höhe umfasst. Dies hänge davon ab, ob sich die vom Kläger berechneten Nebenkosten nach schadenrechtlichen Grundsätzen im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB halten. Nach den weiteren Ausführungen des BGH begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn der Tatrichter das JVEG lediglich als Schätzgrundlage bei der Schadenbemessung nach § 287 ZPO – und eben nicht unmittelbar oder analog – heranzieht.

Entscheidend ist aber, dass der BGH sodann explizit feststellt, dass § 287 ZPO die Art der Schätzgrundlage nicht vorgibt und hierzu ausführt:

*„Soweit es sich um typische Fälle handelt, ist bei der Schadensbemessung das Interesse gleichmäßiger Handhabung mit in den Blick zu nehmen. Dementsprechend ist es anerkannt, dass sich der Tatrichter in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte für eine abweichende*

*Beurteilung im Rahmen der Schadensschätzung gesetzlich geregelter oder in anerkannten Tabellen enthaltener Erfahrungswerte bedienen kann."*

Insofern ergibt sich aus dem zitierten BGH-Urteil nicht, dass das JVEG zwingend als Schätzgrundlage heranzuziehen ist. Die Rechtsprechung des AG München, wonach (auch hinsichtlich der Nebenkosten) die Grundsätze der BVSK-Honorarbefragung zugrunde gelegt werden, wurde zudem aktuell durch das LG München I mit Hinweis vom 08.11.2023 (AZ: 19 S 10686/23) bestätigt.

Schließlich ist nach Ansicht des OLG München eine Gesamtbetrachtung der Honorarrechnung vorzunehmen, um zu vermeiden, dass der Sachverständige benachteiligt wird, der ein niedrigeres Grundhonorar, dafür aber höhere Nebenkosten verlangt (oder umgekehrt), wenn das Gesamthonorar andere Gesamthonorare von Sachverständigen in vergleichbaren Fällen nicht übersteigt.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich im vorliegenden Fall folgende Werte:

Laut Gutachten betragen die Reparaturkosten unstreitig 2.597,71 € netto. In der Gruppe der Schadenhöhe bis 2.750,00 € folgt laut BVSK-Honorarbefragung 2022 ein Korridor HB V von 519,00 € bis 579,00 €.

Der Sachverständige hat seinen Sitz nicht in München oder im Münchner Landkreis und ist nicht öffentlich bestellt. Es wurde auch nicht vorgetragen, weshalb hier von einem höheren Grundhonorar auszugehen sei.

Die Anzahl der Fotos von 14 ist bei einem Schaden dieser Höhe vertretbar. Die Fahrtkosten von 32 km sind nicht zu beanstanden. Die Beklagte hätte ihr einfaches Bestreiten nunmehr substantiieren müssen.

Zudem liegen 6 Schreibseiten vor, wobei die 4 Seiten der computerisierten Reparaturkalkulation und das Deckblatt unter Kopien abzurechnen sind. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass sie ein Duplikat in Papierform auftragsgemäß erstellt hat. Sie trug lediglich vor, Gutachtausdruck in Papierform für den Geschädigten getätigt zu haben. Die Anfertigung einer Zweitausfertigung wurde von Beklagtenseite bestritten. Diese dürfte heute auch unüblich sein, da die Gutachten regelmäßig per E-Mail versandt werden. Kosten für eine Kopie sind daher nicht erstattungsfähig.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

|   |      |                 |
|---|------|-----------------|
| Grundhonorar max.                             |      | 519,00 €        |
| Fahrtkosten (0,70 €/km)                       | x 32 | 22,40 €         |
| Fotokosten 2,00 €                             | x 14 | 28,00 €         |
| Schreibkosten (1,80 €/Seite)                  | x 6  | 10,80 €         |
| Kopien (0,50 EUR /Kopie)                      | x 5  | 2,50 €          |
| Porto/Telefon                                 |      | 15,00 €         |
| <b>Gesamtsumme</b>                            |      | <b>597,70 €</b> |
| Umsatzsteuer 19%                              |      | 113,56 €        |
| <b>Gesamtsumme inkl. Grundhonorar brutto:</b> |      | <b>711,26 €</b> |

Die Beklagte regulierte bereits 754,94 € und 6,54 €. Ein weiterer Anspruch besteht mithin nicht.

## Praxis

Wo fängt man da an, wo hört man auf? Am besten fängt man beim Grundhonorar an. Das AG München meint, wenn die mit dem Sachverständigen vereinbarten bzw. berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar über den üblichen Preisen liegen, so seien diese nicht erforderlich im Sinne des § 249 BGB und sieht sich im Einklang mit der Rechtsprechung des OLG München.

Es kommt aber gerade im Recht auf jedes einzelne Wort an. Denn der BGH spricht in seiner Entscheidung vom 11.02.2014 (AZ: VI ZR 225/13) von für den Geschädigten deutlich erkennbar, erheblich über den üblichen Preisen. Deutlich erkennbar ist etwas anderes als nur erkennbar. Damit ist gemeint, dass es sich dem Geschädigten geradezu aufdrängen muss, dass der Sachverständige „Mondpreise“ berechnet. Solange sich der Sachverständige bei seiner Preisgestaltung an der BVSK-Honorarbefragung orientiert, die das AG München selbst als taugliche Schätzgrundlage zur Feststellung des üblichen Honorars im Sinne des § 287 ZPO zugrunde legt, können die Preise nicht deutlich erkennbar überhöht sein.

Das AG München sieht eine Aufklärungspflicht des Sachverständigen gegenüber seinem Auftraggeber, spätestens in der Rechnung schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er über den üblichen Sätzen gemäß §§ 249, 633 Abs. 2 BGB liegt und deshalb die Gefahr bestehe, dass die gegnerische Versicherung die Rechnung nicht voll bezahlt.

Diese Pflicht gibt es tatsächlich, allerdings hat der BGH diese in seinem Urteil vom 01.06.2017 (AZ: VII ZR 95/16) anders formuliert. Ein Sachverständiger muss den Geschädigten über das Risiko aufklären, dass der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer das Honorar nicht in vollem Umfang erstattet, wenn er ein Honorar verlangt, das deutlich über dem ortsüblichen Honorar liegt. Auch hier gilt, wenn der Sachverständige sich bei seiner Preisgestaltung an der BVSK-Honorarbefragung orientiert, die nach dem AG München geeignete Schätzgrundlage ist, wie können die Preise dann deutlich überhöht sein? Worüber also soll der Sachverständige aufklären? Etwa darüber, dass später ein Gericht eine Preiskontrolle anhand einer Rechtsprechung des OLG München aus 2015 vornehmen wird?

Bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine subjektbezogene Schadenbetrachtung anzustellen. Es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.

Das AG München vertritt die Auffassung, wenn der Sachverständige aus abgetretenem Recht klagt, gelte die subjektive Schadenbetrachtung nicht. Auch das sieht der BGH anders. In den Urteilen vom 19.07.2016 (AZ: VI ZR 491/15) und vom 28.02.2017 (AZ: VI ZR 76/16) führt der BGH ausdrücklich aus, dass im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung nicht auf die Erkenntnismöglichkeiten des Sachverständigen abzustellen ist, denn er erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Abtretenden bestand. Das heißt, die Schadenersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung des Sachverständigenhonorars bleibt auch bei einer Abtretung eine Schadenersatzforderung und unterliegt unverändert den Regeln des Schadenersatzrechts, inklusive der subjektiven Schadenbetrachtung.

Das angemessene Grundhonorar bestimme sich nach Auffassung des AG München nach dem HB V Korridor der BVSK-Honorarbefragung 2022, wobei aber grundsätzlich erst einmal vom untersten Betrag des Korridors auszugehen sei. Wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist und/oder seinen Sitz in München oder Landkreis München hat, kommen 50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors hinzu. Diese Berechnungsmethode hat sich das OLG München ausgedacht (Beschluss vom 12.03.2015, Beschluss vom 14.12.2015 und Urteil vom 26.02.2016, jeweils zum AZ:

10 U 579/15). Allein am Datum der Entscheidungen ist erkennbar, dass „aktuelle Rechtsprechung“ sicher etwas anderes ist.

Grundsätzlich kann ein Geschädigter ein in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlichen Herstellungsaufwand erstattet verlangen. Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadenersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen. Dies gilt auch für die Höhe des Sachverständigenhonorars (BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 67/06). Das ficht das OLG München offenbar nicht an, denn die Festlegung, dass grundsätzlich erst einmal vom unteren Rahmen des HB V auszugehen sei und nur öffentlich und bestellten bzw. in München oder Umgebung ansässigen Sachverständigen noch ein Aufschlag zu gewähren sei, ist nichts anderes als eine nachträgliche Preiskontrolle.

Die BVSK-Honorarbefragung bildet die Abrechnungsmodalitäten aller Mitglieder des BVSK bundesweit ab. Es gibt Mitglieder, die öffentlich bestellt und vereidigt sind, und solche, die das nicht sind. In der Honorarbefragung wird diesbezüglich nicht differenziert – warum auch. Voraussetzung einer Mitgliedschaft im BVSK ist eine fundierte Ausbildung, die freiberufliche Tätigkeit und entweder die öffentliche Bestellung und Vereidigung durch eine IHK oder die erfolgreiche Zertifizierung durch das IfS oder den ZAK-Zert. Die Zertifizierung hat wie bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine Gültigkeit von fünf Jahren. Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation besteht eine jährliche Weiterbildungspflicht von mindestens drei Tagen. Auf Anforderung haben Sachverständige bei der Zertifizierungsstelle Gutachten einzureichen. All das ist auch Voraussetzung für die Rezertifizierung, die dazu noch eine erneute Prüfung durch ein Fachgespräch oder eine schriftliche Arbeit erfordert. Diesen immensen Aufwand bezahlen BVSK-Mitglieder mit viel Zeit und Geld. Es ist also schlichtweg nicht nachvollziehbar, warum nur eine öffentliche Bestellung und Vereidigung Voraussetzung dafür sein soll, ein höheres Honorar abrechnen zu dürfen.

Zu guter Letzt zieht das AG München die BVSK-Honorarbefragung auch zur Klärung der Frage heran, welche Nebenkosten in welcher Höhe üblich seien. Das verwundert, weil der BVSK keine Befragung zu den Nebenkosten durchführt. Hintergrund ist die Entscheidung des BGH vom 24.10.2017 (AZ: VI ZR 61/17), wonach das Ergebnis der BVSK-Honorarbefragung (damals 2011) als Schätzgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten nicht geeignet sei, da die Befragung auf der Grundlage unklarer Vorgaben zu den Nebenkosten durchgeführt worden ist. In der Vorbemerkung zur BVSK-Honorarbefragung wird dementsprechend ausgeführt, dass – nachdem der BGH im Urteil vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) eine Orientierung der Nebenkosten am JVEG nicht beanstandet hat – auf eine gesonderte Nebenkostenbefragung verzichtet wurde. Daher werden in der Kurzerläuterung unterhalb der Honorartabelle nur die von der Rechtsprechung (!) in der Regel anerkannten Nebenkosten angegeben. Dass das LG München I am 08.11.2023 (AZ: 19 S 10686/2) den Hinweis erteilt haben soll, dass auch hinsichtlich der Nebenkosten die Grundsätze der BVSK-Honorarbefragung zugrunde gelegt werden, macht es nicht besser.

Mangels einer Erhebung zu den Nebenkosten, kann die BVSK-Honorarbefragung auch keine Aussage dazu treffen, welche weiteren Nebenkosten außer den aufgezählten Positionen bei einem Sachverständigen anfallen können. Dies betrifft insbesondere die Abrechnung von Fahrzeit und Abfragekosten für Datenbanken, die das AG München allein deshalb für nicht erstattungsfähig hält, weil sie entsprechend der Umfrage nicht üblich seien. Das ist aus den genannten Gründen falsch, ebenso wie die Annahme, diese Kosten seien Teil des Grundhonorars und nicht als gesondert zu vergüten anzusehen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 22.7.2014, AZ: VI ZR 357/13 zu Abrufkosten sowie BGH, Urteil vom 07.02.2023, AZ:

VI ZR 138/22 zur freien unternehmerischen Entscheidung des Sachverständigen, welche Kosten er in sein Grundhonorar einpreist und welche er gesondert geltend macht).

Zutreffend hat der BGH in seinem Urteil vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) ausgeführt, dass es nicht zu beanstanden, aber auch nicht zwingend sei, wenn im Rahmen der Schätzung der tatsächlich erforderlichen Nebenkosten mit Ausnahme der Fahrtkosten gemäß § 287 ZPO die Bestimmungen des JVEG als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Unabdingbar ist es aber, der Schätzung nach § 287 ZPO überhaupt eine Schätzgrundlage zugrunde zu legen. Der Tatrichter ist gehalten, Listen oder Schätzgrundlagen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen (BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17).

Man könnte jetzt ketzerisch einwenden: Da das AG München ausweislich der Entscheidungsgründe ausdrücklich die BVSK-Honorarbefragung 2022 als verwendete Schätzgrundlage benennt, anstatt sich am JVEG zu orientieren, ohne dass die Befragung irgendeine Aussage zu den Nebenkosten trifft, mangelt es dem Urteil an einer Schätzgrundlage, mindestens jedoch an der vom BGH verlangten Plausibilitätskontrolle.

**Eingesandt vom Kfz-Sachverständigenbüro Thiele GmbH & Co. KG aus Nürnberg**